

II-2444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

No. 193 / A
Präs.: 20. JUNI 1991
.....

ORIGINAL

ANTRAG

der Abgeordneten Dkfm.Dr. Keimel
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft"

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft"

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft"

- 2 -

Artikel I

§ 1 Die Wasserstraßendirektion ist zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben mit dem Sitz in Wien eingerichtet. Sie ist eine unmittelbar dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgeordnete Dienststelle.

§ 2 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserstraßendirektion aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung, insbesondere ein entsprechendes örtliches Naheverhältnis zu den im § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Gewässer erforderlich ist, mit Verordnung Bereichsleitungen der Wasserstraßendirektion einzurichten und deren Wirkungsbereich festzulegen.

§ 3 Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Wirkungsbereich der Wasserstraßendirektion:

1. die Erfüllung der Aufgaben, die sie aufgrund
 - a. des § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 371/1927 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 65/1934 sowie der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Wasserstraßenverordnung BGBl. Nr. 274/1985;
 - b. des Wasserrechtsgesetzes BGBl. Nr. 1990, BGBl. Nr. 252/1990 (z.B. Überwachung der Wehrbetriebe, Eisdienst, Gewässerzustandsaufsicht, Vertretung öffentlicher Interessen beim Bau von Kraftwerken);
 - c. des Hydrographiegesetzes BGBl. Nr. 58/1979 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1987;
 - d. des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989 (z.B. Einmessung der Durchfahrtsprofile von Brücken und Überspannungen, Durchführung von wasserbaulichen Sofortmaßnahmen bei Havarien und anderen unmittelbaren

- 3 -

Beeinträchtigungen der Schifffahrt auf Ersuchen des Bundesamtes für Schifffahrt und im Einvernehmen mit diesem);

- e. der Donauhochwasserschutzkonkurrenz DHK BGBl. Nr. 372/1927 idF BGBl. Nr. 95/1934, (Geschäftsführung, Leitung und Koordination) für den Bund und dem BGBl. Nr. 367/1973 (DHK-Bedienstetengesetz);
- f. des Bundesstraßengesetzes BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 159/1990;
- g. des Wasserbautenförderungsgesetzes BGBl. Nr. 148/1985

wahrzunehmen hat;

2. die sich aus internationalen Verträgen ergebenden Verpflichtungen der Republik Österreich, insbesondere zur Regulierung und Instandhaltung der Wasserstraßen (z.B. Internationale Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau BGBl. Nr. 40/1960; Grenzgewässervertrag mit der CSFR, BGBl. Nr. 106/1970; etc.) sowie die Regulierung, Instandhaltung und Mitwirkung am Ausbau der Wasserstraßen gemäß § 14 des Schifffahrtsgesetzes 1990.

§ 4 (1) Die Wasserstraßendirektion hat weiters für die Vorbereitung und Durchführung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zur unschädlichen Abfuhr von Hochwasser und Verhütung von Schäden durch Hochwasser im Bereich der im § 3 Abs. 1 Z 2 angeführten Gewässer mit Ausnahme der Errichtung von Hochwasserrückhalteanlagen an der Donau zu sorgen.

(2) Für diese und vergleichbare Aufgaben hat sie mit den betroffenen Behörden sowie den regionalen und überregionalen Organisationen, die üblicherweise im Katastrophenfall tätig werden, das Einvernehmen herzustellen.

(3) Die Bestimmungen des Militärleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 471/1968, sind für die Anforderungen von Leistungen im Katastrophenfall sinngemäß anzuwenden; Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Wasserstraßendirektion.

(4) Für die sich aus dem Katastropheneinsatzplan ergebende Vorhaltenotwendigkeit an Gerät und Material sind insbesondere durch vertragliche Regelungen, vor allem mit den im Abs. 2 genannten Organisationen sowie mit Rechtsträgern des privaten Rechtes, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Der Wasserstraßendirektion obliegt die Verwaltung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen des Bundes. Sie hat die Aufgaben des Liegenschaftseigentümers am öffentlichen Wassergut sowie an den sonstigen von ihr verwalteten Bundesvermögen an den in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Gewässern einschließlich dessen Verwertung, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb an diesen Gewässern nicht gefährdet wird, wahrzunehmen.

§ 6 (1) Die Wasserstraßendirektion hat sich bei der Durchführung der ihr auf Grund internationaler und nationaler Verpflichtungen, durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten oder durch Bescheid auferlegten Rechte und Pflichten grundsätzlich Rechtsträgern des privaten Rechtes nach den Grundsätzen des österreichischen Vergaberechtes unter Berücksichtigung eines fairen Wettbewerbes zu bedienen, wobei bei der Auftragsvergabe insbesondere die Kenntnisse und Erfahrungen des Auftragnehmers für Betriebs- und Bautätigkeiten an den in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Gewässern zu berücksichtigen sind.

(2) Für die Vergabe von Leistungen an Rechtsträger des privaten Rechts sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend dem jeweiligem Aufgabenbereich zu berücksichtigen:

1. Alle Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an den in § 3 Abs. 1 Z 2 angeführten Gewässern sowie an den Treppelwegen, die wasserbautechnischen Anlagen (wie z.B. Uferbauten, Buhnen, Leitwerke, Schwellen und Durchlässe) sowie die mit den uferbildenden Dämmen in Funktionszusammenhang stehenden Begleitgerinne sind unter größtmöglicher Schonung der Umwelt naturnah vorzunehmen. Solche Maßnahmen sind so zu planen, zu projektieren und auszuführen, daß alle nicht unbedingt notwendigen Eingriffe in das Landschaftsbild und das Naturgefüge (Ökosystem) unterbleiben und nicht vermeidbare Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden.

2. An den im § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Gewässern ist durch geeignete wasserbautechnische Maßnahmen für günstige Abflußverhältnisse zu sorgen.

- 5 -

(3) Die Wasserstraßen sind derart zu planen, zu errichten und instandzuhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften von allen Benützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse, die zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind. Für die Abmessungen der Fahrrinne gelten auch internationalen Vereinbarungen.

(4) Gestaute Abschnitte von Wasserstraßen sind – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 sowie des Abs. 6 – derart instandzuhalten, daß nicht durch Ablagerungen von Geschiebe und Schwebstoffen eine Behinderung der Schifffahrt oder eine Gefährdung von Uferbauten eintritt.

(5) Treppelwege und deren Verbindungen zum öffentlichen Straßennetz sind – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen – nach Maßgabe der Erfordernisse der Schifffahrt und des Wasserbaues unter Bedachtnahme auf ihren Erholungswert derart zu planen, zu errichten und instandzuhalten, daß sie von allen auf diesen Wegen zugelassenen Verkehrsteilnehmern unter Rücksichtnahme auf die durch Zeit, Ort und Witterungsverhältnisse bedingten Umstände ohne Gefahr benützt werden können.

(6) Verpflichtungen Dritter, Bestandteile oder Abschnitte von in § 3 Abs. 1 Z 2 angeführten Gewässern oder Treppelwegen instandzuhalten, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 7 Die Wasserstraßendirektion kann Leistungen, für deren Vornahme sie eingerichtet und geeignet ist und deren Ausführung die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben nicht beeinträchtigt, für Dritte gegen angemessenes Entgelt erbringen. Die Kosten, die ihr in Erfüllung von Bescheiden der Bundesverwaltung zugewiesenen Pflichten entstehen, sind ihr, sofern diese nicht aus Amtshilfe entstehen, von dem jeweiligen Konsenswerber bzw. Konsensinhaber zu ersetzen. Diesem hat die Wasserstraßendirektion die ihr entstandenen Kosten mittels Bescheid innerhalb von sechs Monaten vorzuschreiben.

§ 8 (1) Die Wasserstraßendirektion hat Planungen, welche Interessen der unmittelbar betroffenen Gemeinden bzw. des Bundesamtes für Schifffahrt berühren, diesen rechtzeitig bekanntzugeben. Diese Planungsunterlagen sind in der Wasserstraßendirektion, und sofern Bereichsleitungen eingerichtet worden sind, in diesen, zur öffentlichen Einsicht für vier Wochen aufzulegen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann eine schriftliche Äußerung hiezu einbringen.

- 6 -

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei Gefahr im Verzug. In diesem Fall ist ehestmöglich das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Schifffahrt herzustellen.

§ 9 Soferne es jeweils den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, ist im Hinblick auf eine Kontinuität der bisher von der Wasserstraßendirektion wahrgenommenen Aufgaben und deren Durchführung an den in § 3 Abs 1 Z 2 genannten Gewässern die "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" für die Durchführung dieser Aufgaben, längstens bis 31.12.1994, gegen Kostenersatz mittels Rechtsgeschäft durch die Wasserstraßendirektion heranzuziehen; bis zu diesem Zeitpunkt hat der Vorstand der "Österreichische Doanu-Betriebs-Aktiengesellschaft" die zur Durchführung der Aufgaben nach der Gewerbeordnung und dem Ziviltechnikergesetz erforderlichen Befähigungen, Berechtigungen und Nachweise nicht zu erbringen. Die für die Wasserstraßendirektion bestehenden schiffahrtsrechtlichen Bewilligungen gelten auch für die "Österreichische Donau Betriebs-Aktiengesellschaft".

Artikel II

§ 10 (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, eine Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" zu gründen sowie die diesbezüglichen Eigentümerrechte für den Bund wahrzunehmen und als Sacheinlage die in der Anlage bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Sachen des bisher von der Wasserstraßendirektion verwalteten Bundesvermögens sowie der bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten und eine Bareinlage einzubringen. Die Sacheinlagen und die Bareinlage haben der Eröffnungsbilanz (§ 12) zu entsprechen.

(2) Soferne in diesem Bundesgesetz für die "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 68/1991, auch für diese Aktiengesellschaft anzuwenden.

- 7 -

§ 11 (1) Der Rechtsübergang tritt mit der handelsrechtlichen Eintragung der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" in Kraft.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat eine Amtsbestätigung darüber auszustellen, ob eine Liegenschaft oder ein bürgerliches Recht zu dem am Tag vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt von der Wasserstraßendirektion verwalteten Vermögen zählt. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Mit dem Eigentumsübergang der in der Anlage bezeichneten Sachen erfolgt eine Gesamtrechtsnachfolge der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" insbesondere hinsichtlich der mit den eingebrachten Liegenschaften zusammenhängenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Rechten und Pflichten.

§ 12 (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einen beeideten Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen. Die Bewertung der Sacheinlagen hat höchstens zu Buchwerten auf der Grundlage der dem Bundesrechnungsabschluß 1990 zu grundlegenden Bestandsverrechnung zu erfolgen.

(2) Von den in der Eröffnungsbilanz festgestellten Eigenmitteln sind höchstens fünf Millionen Schilling dem Grundkapital, der Rest der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen.

§ 13 (1) Die Vorgänge gemäß §§ 10 bis 12 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit, sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

(2) Schriften und Abhandlungen, die mit den Vorgängen gem. §§ 10 bis 12 erforderlich sind, sind von den Gebühren im Sinne des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, i.d.g.F., befreit.

(3) Bei Grundbucheintragungen über Rechte, die auf die "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" übergehen, ist auf deren Antrag die bisherige Bezeichnung des Berechtigten durch die Bezeichnung "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" zu ersetzen. § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt Aktien der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" bestmöglich zu veräußern.

§ 15 Die Aufgaben der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" sind in deren Satzung festzulegen. Dabei ist insbesondere vorzusehen, daß die Aktiengesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, die Aktiengesellschaft auch andere Betriebsführungsaufgaben an der Donau oder auf anderen Gewässern im Inland und im Ausland übernehmen darf und eine Beteiligungs- und Kooperationsmöglichkeit mit anderen Rechtsträgern, die insbesondere an der Donau tätig sind, ermöglicht wird.

Artikel III

§ 16 (1) Für die Bediensteten des Bundes, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Wasserstraßendirektion beschäftigt sind, gilt mit Ausnahme der Beamten, die bis 31. Dezember 1991 das 55. Lebensjahr vollendet haben oder der Bundesbediensteten, deren Arbeitsplatz bei der Wasserstraßendirektion nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes innerhalb von vier Wochen mit Bescheid bzw. Arbeitgeberverfügung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt wird, folgende Regelung mit Wirksamkeit zum im § 11 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt:

1. Beamte gehören auf die Dauer ihres Dienststandes dem Amt der Wasserstraßendirektion an (Abs 3), solange sie nicht auf eine andere Planstelle ernannt werden;

2. Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft"; die am 1. September 1991 bestehenden Rechte bleiben ihnen gewahrt.

(2) Bei der Erlassung von Bescheiden bzw. Arbeitgeberverfügungen gem Abs 1 sind die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserstraßendirektion, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den bisherigen Arbeitsplatz und soziale Erwägungen, zu beachten.

(3) Dienststelle für die im Abs. 1 Z. 1 genannten Beamten ist das einzurichtende Amt der Wasserstraßendirektion. Diese Dienststelle ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche

- 9 -

Angelegenheiten unmittelbar nachgeordnet und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gebunden.

(4) Das Amt der Wasserstraßendirektion ist anweisende Stelle im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes.

(5) Die im Abs. 1 Z. 1 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten. Wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme Forderungen des Bundes gegenüber diesen Beamten bestehen, sind sie dem Bund ebenso wie die Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten gem Abs 1 Z 2 von der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" zu refundieren.

(6) Für die im Abs. 1 Z. 1 genannten Beamten gelten das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, und das Arbeitnehmerschutzgesetz BGBl. Nr. 234/1972 in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Für die im Abs. 1 Z. 1 genannten Beamten hat die "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen und an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes im Umfang von 30 vH des des Aufwandes der Aktivbezüge zu leisten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Pensionen bereits vom Bund einbehalten werden, sind, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Beitrag anzurechnen.

(8) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 7 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

(9) Die "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" hat dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses und des Bundesvoranschlags bezüglich des Beitrages nach Abs. 7 erforderlich sind. Gegenüber dem Rechnungshof gilt gleiches für die zur Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses erforderlichen Unterlagen.

- 10 -

§ 17 (1) Das Bundesrechenamt hat die ihm obliegenden Aufgaben für die im § 16 Abs 1 Z 1 und Z 2 genannten Bundesbediensteten der Wasserstraßendirektion auf Verlangen der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" weiterhin, längstens jedoch bis 31. Dezember 1995, wahrzunehmen. Die Haushaltsverrechnung des Bundes für das Amt der Wasserstraßendirektion sowie die Besoldung der Beamten sind vom Bundesrechenamt mitzubesorgen.

(2) Pensionsbehörde für die im § 16 Z 1 genannten Beamten, welche in den Ruhestand treten, ist das Bundesrechenamt.

Artikel IV

§ 18 Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist

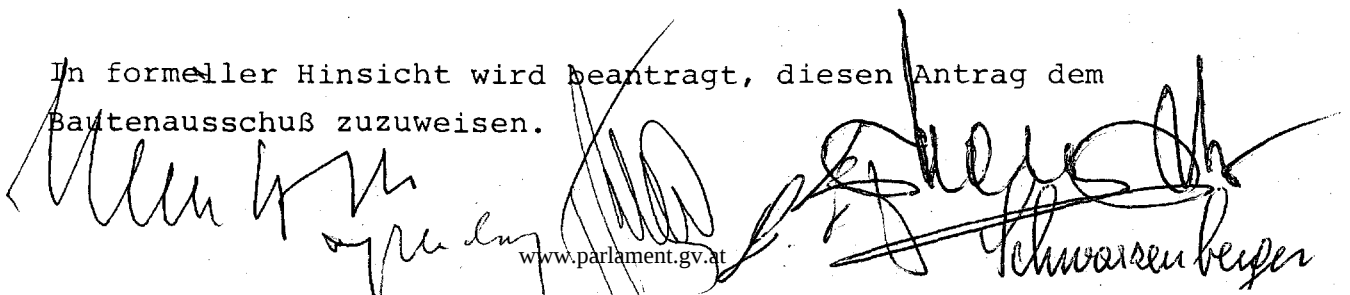
1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
2. hinsichtlich des § 10 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
3. hinsichtlich des § 14 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betraut.

Anlage Liste 1: Liste des beweglichen Vermögens

Liste 2: Liste des unbeweglichen Vermögens

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Bauenausschuß zuzuweisen.


www.parlament.gv.at

Anlage

zu § 10 Abs. 1

Liste 1 - bewegliches Vermögen

LANDGERÄTE DER WASSERSTRASSENDIREKTION

Marke, Type	Fahrgestellnummer	Motornummer	Kennz.	Zula.
-------------	-------------------	-------------	--------	-------

Fahrzeuge für betriebliche Zwecke (PKW und Kombi)

VW-Passat-Variant TD *	WVWZZZ33ZGE118778	CY186814	W 341.524	03.86
VW-Passat-Variant CL TD	WVWZZZ31ZKE334797	RA072071	W 349.540	06.89
VW-Passat-Variant D *	WVWZZZ33ZFE304312	JK829760JKA	W 362.669	01.85
VW-Passat-Variant C D	WVWZZZ33ZFE385874	JK364656JKA	N 3.180	06.85
VW-Passat-Variant TD	WVWZZZ31ZKE094619	RA030058	W 265.257	12.88
Ford-Transit Bus TSD	WFOKXXGBVKHL71748	HL71748	O 1.332	06.87
VW-Kombi Bus 253 TD	WV2ZZZ25ZGH014979	JX013196	L 29.893	09.85
VW-Kombi Bus 253 TD	WV2ZZZ25ZLH121764	JX216094	ME 453 H	11.90
VW-Kombi Bus 253 TD	WV2ZZZ25ZKH114467	JX159420	N 834.848	06.89
VW-Kombi Bus 253 TD	WV2ZZZ25ZLH034475	JX178629	N 334.011	12.89
VW-Kombi Bus 253 TD	WV2ZZZ25ZFH092499	JX004372	W 384.095	04.85
VW-Kombi Bus 253 TD	WV2ZZZ25ZJH057552	JX105045	W 369.359	05.88

LKW bis 1 to

VW-Doppelkabine 247 TD	WV2ZZZ24ZJH010068	JX088632	N 672.448	09.87
VW-Doppelkabine 247 D	WV2ZZZ24ZFH020040	CS180592	N 25.366	10.84
VW-Doppelkabine 247 TD	WV2ZZZ24ZLH122458	JX216208	TU 964 K	11.90
VW-Doppelkabine 247 TD*	WV2ZZZ24ZKH118172	JX160600	W 736.368	07.89
VW-Doppelkabine 247 TD	WV2ZZZ24ZKH001097	JX119368	N 33.458	06.88
VW-Doppelkabine 247 TD				
VW-Doppelkabine 247 TD				

LKW über 1 to

ÖAF 19.240 MH	6521033	33134661042310	O 221.038	03.79
Steyr 1291.260	12916664182	615719142	O 61.039	08.83
Steyr 1291.260	12910661750	615612869	L 15.645	12.79
ÖAF 19.240 FAK	VA0520A069F004914	33158134052311	O 27.038	12.88
ÖAF 19.240 MHA	6541011	33138140712111	N 572.A11	10.80
Steyr 19S24/4 x 4	VAN1924YY66YY3249	6157420609	KS 795 C	09.90
ÖAF 19.240 HA	6920013	2420079	N 379.254	10.76
Mercedes Unimog U 1200*	WDB42412211W141876	35399510855051	N 719.634	10.87
ÖAF 19.240 FKA *	6700217	2450718	W 766.550	09.80
ÖAF 19.240 MH	6521039	33136301022310	N 463.416	10.80
ÖAF 19.240 FK	VA0530A033F002578	2451077	N 3.375	02.85
Steyr 15 S 21/4x4	VAN1521YY60YY1016	61275722	W 744.374	11.86
Steyr 791.170	7916342047	612706123	W 762.120	10.85

*) Fahrzeuge der DHK

Marke, Type	Fahrgestellnummer	Motornummer	Kennz.	Zula.
<i>Anhänger</i>				
Meßanhänger 1200	1931/1		W 818.648	05.82
Meßanhänger 1260	1931/3		W 820.650	07.86
Meßanhänger 1200	1931/3		W 820.650	07.86
Meßanhänger 1200	1931/4		W 820.603	07.86
Einachsanhänger	PT 24 27 46		O 321.739	08.80
Einachsanh.HA 1800G/850	527 E		L 35.836	01.86
Tieflader Tü 30/80	54914		N 872.A59	11.86
Anhängewagen	NÖ 20285		N 912.J57	01.88
Anhängewagen	NÖ 20341		N 385.767	11.88
Anhängewagen	NÖ 20343		N 679.998	11.88
Einachsanhänger TA 400	581425		N 164.894	01.74
Zweiachsanhänger	1931/5		N 64.619	02.87
Zweiachsanhänger *	25846		N 463.611	12.76
Anhängewagen	NÖ 20342		N 663.723	11.88
<i>Mahgeräte</i>				
Case 580 G/SE2	3936414	11389732	O 221.560	01.85
Case 580 G	3987781	11395994	N 272.C72	05.87
Kombi-Trak 1203 *	K 03103085	432983	N 385.508	09.86
Reform-Metrac 3003 S *	2250611035	V 190230507	N 949.421	11.86
Reform-Metrac 2002 *	2250013263	2323742	W 767.385	11.84
Kombi-Trak 1203	K 03072984	368467	W 768.915	01.85
Reform-Metrac 3003 S *	2250611037	V 190230077	W 785.769	03.87
Berky 2300 *	211/88	791588001501		Kj.88
Rasant Berg-Trak V950 *	K04217487	482075		Kj.90
Metrac 2002 *	225002879	2289975		Kj.82
<i>Hydraulikbagger</i>				
O & K, RH6-500 B/2	80490	80490		1974
Caterpillar 219	5CF00984	12233406		1989
Hitachi, UHO 83	16420781	531884		1984
Atlas, AB 1702/1	171082746	5043548		1972
Atlas, AB 1702/2	17216371077	5346061		1975
O & K, RH6-500 D/4	82219	5732568		1978
Atlas, AB 1702 D/4	172R2790	6074863		1980
Caterpillar 219	5CF00312	12226028		1988
<i>Radlader</i>				
Trauzl TW 600/1	6305624	S 196644	L 11.844	1963
Trauzl TW 600/2	6333868	S 335368		1965
Michigan 65R	4058D107EN	4397A7011717	N 642.823	1972
Case W 20 C	16500678	10350130		1984
Hanomag B 11 C	776043121581	10650099		1974
Caterpillar IT 28 B	5SD01132	45V92304		1991
CAT				
<i>Dumper, Mobilkran</i>				
Laurer, 800 ADH	182943	182943	(SGA)	1985
Demag MC 45	22101			1970

*) Fahrzeuge der DHK

Marke, Type	Fahrgestellnummer	Motornummer	Kennz.	Zula.
<i>Laderaupen</i>				
Fiat Allis FL 14 C/2	018548 (Seriennr.)	015470		1980
Liebherr LR 621 B				1988
Fiat Allis FL 14 C/1	017559 (Seriennr.)	013570		1979
Fiat Allis FL 5	200944 (Seriennr.)	714262		1984
<i>Hubstapler</i>				
Linde H30 DW/77	0000000319	5772786	1977	1977
Linde E15	3235705033	elektro	1975	1980
Manitou MC 30 NS (Gst)	72319	36062	1987	1987
Linde H 25 D	3140700004			1980
RH 25 D/400	45110	61691800001317	1987	1987
<i>Traktor</i>				Zula.
Steyr 357.15/1 *	05434/2559	8798	N 404.R54	10.90
<i>Motorräder, Mopeds</i>				
Puch 250 SG	1913982		O 27.442	12.55
Puch 250 SG	1920346		N 25.518	09.56
Puch 250 SG	1925217		W 37.512	12.57
Puch-Moped MS 50	6039749		O 61.558	07.67
Puch-Moped D 50 N	7126870		L 8.366	07.64
Puch V 50 BD	6748073		O 7.841	01.62
Puch-Moped D 50 N	7126764		O 127.131	07.64
Puch R 50	8007376		O 7.838	05.68
Puch-Maxi LG (Kat.)	2558177		N 572.300	10.87
Puch-Moped D 50 N *	7155905		N 279.179	10.66
Puch-Moped MS 50 V *	6070054		W 16.366	10.70
Puch-Moped M 50 V *	6070121		W 16.382	10.70
Puch-Moped MS 50 *	9043408		W 51.826	03.79
Puch-Moped MV 50xCM *	0522759		W 22.001	06.83
Puch-Moped MV 50xCM *	0522757		W 22.302	06.83
Puch-Moped MV 50 S *	5558117		N 3.022	02.81
Puch-Moped MV 50 X	0523723		N 103.306	08.83
Puch-Moped MV 50 X *	0800762		N 3.232	04.87
Puch-Maxi LG (Kat.)	2551962		N 3.655	06.87
Puch-Moped MV 50 X *	0801236		N 33.196	03.88
Puch-Moped MS 50	6009335		N 104.340	02.65
Puch-Moped MS 50 V	6048214		W 38.599	08.68
Puch-Moped MS 50 V	6071597		W 12.786	06.71
Puch-Moped MV 50	6086245		W 8.233	10.72
Puch-Moped MV 50 ~	5552981		W 33.598	07.79
Puch-Moped MV 50 S	5556533		W 10.840	05.80
Puch-Moped MS 50 V	5557340		W 27.727	09.80
Puch-Moped MV 50 X	0523715		W 23.225	08.83
Puch-Moped MV 50 X	0523724		W 23.226	08.83
Puch-Moped MV 50x3	0801209		W 20.541	02.87
<i>Innerbetrieblich eingesetzte Geräte</i>				
ÖAF 19.240 MH	6521032	33133651072110		
ÖAF 19.240 H	6860013	32123230782110		
Einachsanhänger	W 18239			

*) Fahrzeuge der DHK

SCHWIMMENDE GERÄTE DER WASSERSTRASSENDIREKTION

Name	Baujahr	Leistung kW	Lg. m
<i>Motorzugschiffe</i>			
MS Greifenstein	1982	2 x 235	26.35
MS Grafenau	1976	2 x 246	28.57
MS Landshaag	1972	2 x 173	21.28
MS Kienstock	1968	2 x 147	21.00
MS Munin	1940	2 x 103	18.57
<i>Motorzugboote, Motorboote</i>			
MB Inn	1957	1 x 125	15.60
MB Erlauf	1957	1 x 125	15.60
MB Melk	1952	1 x 147	13.50
MB Linz	1940	1 x 85	12.80
MB Krems	1939	1 x 61	12.50
MB Grein	1952	1 x 88	11.20
MB Thaya GFK	1980	1 x 83	6.00
MB Neuhaus GFK	1973	1 x 70	6.10
MB Angern GFK	1959	1 x 15	4.30
<i>Steintransport, Motorkrantrauer, Krantrauer</i>			
Negrelli	1966	2 x 314	65.98
MKT Orth	1976	1 x 157	26.63
KT 50.01	1970	--	24.10
KT 35.01	1957/84	--	26.50
MKT March	1991	1 x 120	25.00
KT			
<i>Räumgeräte, Hebeböcke, Sondierwerke, mot. Kipp-Platte</i>			
Hebebock 3	1946/66	Hubkr. 60 to	46.90
Räumschiff March	1956	Hubkr. 20 to	24.00
Sondierwerk 4	1970	Hubkr. 10 to	26.45
MPE 1	1971	1 x 43	14.00
<i>Bagger, Schutenentleerer, Geräteträger</i>			
Bg. Kaplan	1960	2 x 220	52.40
Bg. Fasold *	1926	2 x 208	42.65
Bg. Lobau	1965	---	23.80
Sch.Entl. Ressel	1958	2 x 161	54.13
Sch.Entl. Fafner *	1927	2 x 207	54.90
Grfbg. Marcus	1970	---	38.95
Grfbg. Kronau	1955	---	34.38
Sgbg. Struden	1968	---	23.70
Geräteträger			

* Gerät eingestellt

Name	Baujahr	Tragföh. to Leistung kW	Lg. m
<i>Steinschuten</i>			
Sch 200.01	1962	382.93	48.74
Sch 200.02	1962	387.63	48.79
Sch 200.03	1962	387.08	48.76
Sch 200.04	1951	393.18	48.91
Sch 200.05	1951/84	391.15	49.04
Sch 200.06	1958/84	390.49	48.91
Sch 200.07	1958/84	390.59	48.91
Sch 200.08	1958/84	386.99	48.91

<i>Steinzillen, Verladebrücken</i>			
St 100.03	1956	146.64	32.90
St 100.04	1956/77	142.44	32.90
St 100.06	1956/77	141.54	32.90
St 350.01	1973	357.54	49.67
St 350.02	1973	376.18	49.67
MSt 100.01	1960	109.78	32.90
T 100.10	1960	140.55	30.20
Sch 6	1928/72	231.70	39.70

<i>Klappschuten</i>			
V 50.03	1969	117.86	35.85
V 40.04	1949	62.71	28.94
V 40.05	1951	75.86	30.00
V 100.06	1955/80	175.94	33.65
V 100.07	1955/80	171.26	33.65
V 50.08	1958/73	97.88	32.46
V 50.09	1958/80	99.48	32.55
V 300.10			
V 300.11			

<i>Meßschiffe, Arbeitsplatten etc.</i>			
Meßschiff 1	1971	---	15.00
Meßschiff 2	1965	---	15.00
Meßschiff 3	1969/78	1 x 130 kW	15.00
Meßschiff 4	1987	2 x 81 kW	16.00
Meßschiff 5 March	1988	---	16.54
Meßschiff 6 Achleiten		2 x 130 kW	
Vermessungsplatte	1978	---	15.00
Arbeitsplatte March	1988	---	15.00
Arbeitsplatte	1979	---	15.05
Schw. Bauhütte	1987	---	15.00

<i>Div. Platten, Boote, Zillen, Wohnschiffe</i>			
APK 1 - APK 45	1968-88	10.00	
AB 1 - AB 43	1967-89	30-45 kW	
MKZ 1 - MKZ 12	1972-77	30-45 kW	
WZK	1961-65	---	
Wohnschiff 1	1956/57	108.00	
Wohnschiff 3	1956	19.27	

Anlage

zu § 10 Abs. 1

Liste 2 - unbewegliches Vermögen

Bauleitung	A s c h a c h
Bauleitung	L i n z
Bauleitung	G r e i n
Bauleitung	Y b b s
Bauleitung	K r e m s
Bauleitung	G r e i f e n s t e i n
Bauleitung	W i e n x)
Bauleitung	B.D. A l t e n b u r g

x) kein übertragbares unbewegliches Vermögen

STROMBAULEITUNG A S C H A C HSteinbruch Grafenau

KG. Niederkappel (Strom-km 2182)

EZ.	29	Teil
EZ.	30	

Steinbruch Landshaag

KG. Windischberg (Strom-km 2161)

EZ.	206	Teil
-----	-----	------

Bauleitungsbereich:

-----0-----

Weitere:

KG. Engelhartzell	
EZ. 50001	Teil

KG. Landshaag	
EZ. 50003	Teil

KG. Oberschaden	
EZ. 50003	Teil

KG. Aschach	
EZ. 1	Teil

KG. Niederkappel	
EZ. 29	Teil
EZ. 30	Teil

KG. Wesenufer	
EZ. 213	Teil

STROMBAULEITUNG L I N ZBauleitungsbereich:

KG. Lustenau

EZ.	141	Teil
EZ.	1366	Teil

Weitere:

KG. Lustenau

EZ. 141 Teil

KG. Mauthausen

EZ. 50004 Teil

KG. Steyregg

EZ. 317 Teil

EZ. 832 Teil

STROMBAULEITUNG G R E I NSteinbruch Kollmitzberg

KG. Kollmitzberg (Strom-km 2082)

EZ.	24	
EZ.	28	
EZ.	32	
EZ.	64	
EZ.	144	
EZ.	303	Teil

Bauleitungsbereich:

KG. Grein

EZ. 816

STROMBAULEITUNG Y B B SSteinbruch Ebersdorf

KG. Kleinpöchlarn (Strom-km 2042)

EZ. 127
 EZ. 148
 EZ. 151
 EZ. 152
 EZ. 772

Bauleitungsbereich:

KG. Ybbs

EZ. 452 Teil
 EZ. 454
 EZ. 742
 EZ. 749
 EZ. 858
 EZ. 1549 Teil

Weitere:

KG. Ebersdorf

EZ. 49 Teil

KG. Kleinpöchlarn

EZ. 596
 EZ. 869
 EZ. 933 Teil

KG. Krummnußbaum

EZ. 635 Teil

KG. Melk

EZ. 340 Teil
 EZ. 958 Teil

KG. Persenbeug

EZ. 217 Teil

KG. Pöchlarn

EZ. 578 Teil

KG. Wörth

EZ. 1 Teil

KG. Ybbs

EZ. 1314 Teil
 EZ. 1549 Teil

Betriebshafen Ybbs und Hellinganlage

KG. Ybbs

EZ. 1549 Teil

STROMBAULEITUNG K R E M SSteinbruch Kienstock

KG. Rührsdorf (Strom-km 2015)

-----0-----

Bauleitungsbereich:

-----0-----

Weitere:

KG. Stein

EZ. 810 Teil

STROMBAULEITUNG GREIFENSTEIN

Steinbruch Greifenstein

KG. Greifenstein (Strom-km 1948)

EZ.	90	
EZ.	96	Teil

Bauleitungsbereich:

-----0-----

Weitere:

KG. Altenberg
EZ. 352 Teil

KG. Höflein
EZ. 761 Teil

KG. Kritzendorf
EZ. 1598 Teil

STROMBAULEITUNG
BAD DEUTSCH ALTENBURG

Steinbruch Bad Deutsch Altenburg

KG. Bad Deutsch Altenburg (Strom-km 1887)

EZ. 146 Teil

Bauleitungsbereich:

KG. Bad Deutsch Altenburg

EZ. 146 Teil

KG. Hainburg

EZ. 662 Teil

EZ. 1135 Teil

- 2 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ist in der Beilage 7 unter Punkt "VII.Privatisierung; 4. Staatsmonopole" unter anderem die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion vorgesehen.

Die Wasserstraßendirektion ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ihre wesentliche Aufgabe besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben, die der Republik Österreich im Bereich der Wasserstraßen zukommen. Diese Aufgaben umfassen vor allem internationale und nationale Verpflichtungen (zB. Donau-Konvention, Grenzgewässervertrag mit der CSFR), sowie Verpflichtungen, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen (zB. Wasserrechtsgesetz, Donauhochwasserschutzkonkurrenz, Wasserstraßenverordnung etc.). Insgesamt betreut die Wasserstraßendirektion über 450 Kilometer Wasserstraßen (davon ca. 350 km Donau und ca 90 km March und Thaya). Dazu kommt noch die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Republik Österreich als Träger von Privatrechten in Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung, insbesondere des öffentlichen Wassergutes und in bundes- sowie landesgesetzlichen Verfahren. Durch das vorliegende Gesetz werden diese Aufgaben zusammengefaßt und neu definiert, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, mittels Rechtsträgern des privaten Rechtes nach den Grundsätzen des österreichischen Vergaberechtes unter Berücksichtigung eines fairen Wettbewerbes die Durchführung dieser Aufgaben auszulagern. Eine genaue Beschreibung der Inhalte, an denen sich die Vergabe an Rechtsträger des privaten Rechtes zu orientieren hat, ermöglicht, daß die Wasserstraßendirektion künftig nur noch staatliche Aufgaben im engeren Sinn wahrnehmen soll. Dazu zählen aber auch die Planungsvorgaben und Kontrolle der Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz an Dritte zur Durchführung zu vergeben sind.

Eine Änderung der Aufgaben und Rechtsverhältnisse im Rahmen der Donauhochwasserschutzkonkurrenz tritt nicht ein; somit sind auch keine Änderungen in den diesbezüglichen Verträgen mit den Bundesländern Niederösterreich und Wien notwendig.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist die mit der Organisationsprivatisierung verbundene Strukturänderung im Bereich der Wasserstraßendirektion. Die anfänglich entstehenden zusätzlichen Kosten sind mittel- und langfristig gerechtfertigt, weil der Bund nur durch die Auslagerung von

- 3 -

Aufgaben und Vergabe von Aufträgen an Dritte kostensenkende Effekte herbeiführen wird können. Einer Strukturänderung sind durch die personalrechtliche Stellung der Bundesbediensteten Grenzen gesetzt. Organisatorisch soll die Wasserstraßendirektion künftig in ein Amt und in Bereichsleitungen gegliedert werden. Die Ausstattung wird nach der Aufgabenstellung der Wasserstraßendirektion ausgerichtet sein; ein Bedarf an Steinbrüchen, Werkstätten, Meß- und Baggerschiffen ist nicht mehr erforderlich.

Gleichzeitig mit der Reduktion der Aufgaben der Wasserstraßendirektion, insbesondere hinsichtlich der Durchführung einzelner Maßnahmen, wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, eine "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" zu gründen. Diese Gesellschaft soll nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Primär sollte diese Aktiengesellschaft Betriebsaufgaben (zB. bauliche Tätigkeiten, Übernahme von Vermessungsaufträgen, Instandhaltungsarbeiten, Betrieb von Werkstätten und Steinbrüchen, etc) an der Donau und an anderen Gewässern entfalten. Um die Auslastung dieser Aktiengesellschaft sicherzustellen, wird es jedoch erforderlich sein, diesem Unternehmen ein weiteres Spektrum an Tätigkeiten zu eröffnen. Dazu soll in der Satzung die Möglichkeit verankert werden, diese Tätigkeiten nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland auszuüben und Beteiligungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Rechtsträgern, die insbesondere an der Donau Aktivitäten entfalten, einzugehen.

Zur Privatisierung der Aktiengesellschaft wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Anteile an dieser Aktiengesellschaft bestmöglich zu veräußern. Unter dem Begriff bestmöglich ist zu verstehen, daß nur solche Käufer in Frage kommen, die eine Stärkung des Unternehmens bewirken können. Eine Stärkung ist insbesondere dann gegeben, wenn neben der Erhöhung der Eigenmittel, etwa durch eine Sacheinlage, auch Kenntnisse und Fähigkeiten über (Teil-)Bereiche des Wasserbaues innerhalb des interessierten Unternehmens bestehen.

Noch im Jahr 1950 waren im Planstellenbereich der Wasserstraßendirektion 1011 Bedienstete vorgesehen. Durch die kontinuierliche Errichtung von Donaukraftwerken und Rationalisierungsmaßnahmen wurde die Anzahl der Planstellen bis 1986 auf 725 verringert. Seit diesem Zeitpunkt hat das Wirtschaftsministerium im Bereich der Wasserstraßendirektion weitere 83 Planstellen, das sind über 11 Prozent der Bediensteten, eingespart.

Nach dem Dienststellenplan 1991 sind in der Wasserstraßendirektion 642 Bundesbedienstete (467 Beamte und 175 Vertragsbedienstete) beschäftigt. Für den künftigen Wirkungsbereich der Wasserstraßendirektion werden voraussichtlich mittelfristig (bis Ende 1995) insgesamt etwa 70 Planstellen für die Wasserstraßendirektion erforderlich sein. Die Reduzierung um 572 Bedienstete, das sind immerhin fast 90 Prozent des derzeitigen Planstellenstandes, erfolgt größtenteils durch

Übernahme in die "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" sowie durch den zu erwartenden Übertritt in den Ruhestand bzw. Pensionierung (ca 100 Bedienstete bis Ende 1995). Konkret werden alle Vertragsbediensteten mit Ausnahme derer, die mittels Arbeitgeberverfügung bei der Dienststelle verbleiben, Arbeitnehmer der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft"; die am 1. September 1991 bestehenden Rechte bleiben ihnen gewahrt. Weiters sollen alle Beamte auf die Dauer ihres Dienststandes dem Amt der Wasserstraßendirektion angehören. Diese einzurichtende Dienststelle ist aus formalen dienstrechtlichen Gründen notwendig und wurde den diesbezüglichen gesetzlichen Vorbildern (z.B. Scheidemünzengesetz, Staatsdruckereigesetz) nachgebildet. Durch die Übernahme entsprechender Bediensteter zur Personalverwaltung durch die AG für dieses Amt entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Ausgenommen davon sind die Beamten, die weiterhin bei der Wasserstraßendirektion beschäftigt werden, nämlich aus Gründen der Kontinuität und aus sozialen Erwägungen alle Beamte, die bis 31. Dezember 1991 das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Beamten, die innerhalb von vier Wochen mit Bescheid ihren Arbeitsplatz bei der Wasserstraßendirektion zugewiesen bekommen. Dadurch kann die wegen der Aufgabenreduzierung erforderliche Änderung der Organisationseinheit durchgeführt werden. Die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, der bisherige Arbeitsplatz und soziale Erwägungen werden dabei auch zu beachten sein.

In der Anlage Liste 1 sind alle Liegenschaften angeführt, die als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden. Besonders sind dabei zu nennen die Steinbrüche, die Werkstätten sowie Liegenschaften, auf denen sich die zum Betrieb der Gesellschaft unbedingt erforderlichen Gebäude befinden. Übertragen werden weiters Liegenschaften, die für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserstraßendirektion nicht notwendig sind und nach derzeitigem Stand der Kenntnissen auch künftig nicht mehr erforderlich sein werden.

In der Anlage Liste 2 sind alle sonstigen Sacheinlagen aufgezählt, die in das Eigentum der Gesellschaft übertragen werden; dazu zählen insbesondere neben den Meß- und Baggerschiffen auch Landfahrzeuge und die maschinelle Ausstattung der Werkstätten.

Besonderer Teil

zu § 1 Mit dieser organisationsrechtlichen Vorschrift wird festgelegt, daß die Wasserstraßendirektion als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Sitz in Wien eingerichtet ist.

zu § 2 Nach der bisherigen Struktur der Wasserstraßendirektion waren Bereichsleitungen und Strombauleitungen vor Ort eingerichtet; sollte es aus trotz des reduzierten Aufgabenvolumens notwendig sein, auch künftig einzelne Bereichsleitungen zu erhalten, weil dies vor allem aus der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung entsprechende Vorkehrungen treffen können.

zu § 3 Die genaue Aufzählung des Wirkungsbereiches der Wasserstraßendirektion faßt die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zusammen; weiters wird auf die internationalen und nationalen Verpflichtungen, auf die Gesetze, Verordnungen und Bescheide, etwa in bundesgesetzlichen Verfahren, verwiesen und eine genaue Definition der von der Wasserstraßendirektion betreuten Gewässer vorgesehen.

zu § 4 Eine wesentliche Aufgabe der Wasserstraßendirektion besteht im Hochwasserschutz. Die vorbeugenden Maßnahmen werden im Abs. 1 dargelegt, im Abs. 2 die Koordination eines Katastropheneinsatzplanes mit den betroffenen Behörden sowie mit den regionalen und überregionalen Organisationen, die üblicherweise im Katastrophenfall tätig werden (z.B. freiwillige Feuerwehren). Abs. 3 normiert, daß die Vorhaltenotwendigkeit für Geräte und Material mit diesen Organisationen bzw. mit sonstigen Rechtsträgern des privaten Rechtes durch vertragliche Regelungen festgelegt werden soll. Dadurch könnten sich Synergieeffekte ergeben und eine Stärkung der Organisationen, die auch sonst im Katastrophenfall tätig werden. Die behördliche Durchsetzbarkeit soll durch sinngemäße Anwendung des Militärdienstleistungsgesetzes sichergestellt werden.

zu § 5 Die Wasserstraßendirektion wird auch künftig die Aufgaben des Eigentümerversetzers für die Republik Österreich wahrnehmen. Neu ist die Bestimmung insofern, als sie auch zur Verwertung des von ihr verwalteten Bundesvermögens verpflichtet wird. Damit ist nicht nur die Veräußerung von nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen

Liegenschaften, sondern auch andere Formen der Verwertung (zB Verpachtung, Einstellung von Booten in Häfen usw.) zu verstehen.

Zu § 6 Die Wasserstraßendirektion soll künftig grundsätzlich alle Tätigkeiten nach öffentlicher Ausschreibung an Rechtsträger des privaten Rechtes vergeben. Dazu zählen nicht nur die Durchführung etwa von Baumaßnahmen (Erhaltung von Dämmen und Treppelwegen, Baggerungen, Steinbrucharbeiten, Errichtung und Instandhaltung von Häfen, etc.), sondern auch die erforderlichen (Detail-)Planungen, die Durchführung von Vermessungen auf den Gewässern und an Land unter Bedachtnahme auf die Ziele der Beweissicherung, der Betrieb von Werkstätten. Wesentlich bei der Auftragsvergabe wird jedoch sein, daß nur solche Unternehmen Arbeiten für die Wasserstraßendirektion durchführen sollen, von denen man erwarten kann, daß sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen über Betriebs- und Bautätigkeiten an Gewässern haben, weil dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten insbesondere auch in Hinblick auf die damit verbundenen internationalen Verpflichtungen unerläßlich ist.

Weiters werden konkret die Parameter dargestellt, an denen sich die Vergabe im Einzelnen zu orientieren hat. Dabei sind die in den einzelnen Absätzen und Ziffern festgehaltenen Zielsetzungen im besonderen vom Umweltschutzinteresse getragen.

Zu § 7 Diese Bestimmung entspricht dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Kostenwahrheit.

Zu § 8 Damit soll eine Mitbeteiligung der betroffenen Bürger und Gemeinden sowie des Bundesamtes für Schifffahrt bei Planungen der Wasserstraßendirektion sichergestellt werden.

Zu § 9 Durch diese befristete Möglichkeit soll die notwendige Kontinuität hinsichtlich der von der Wasserstraßendirektion zu erfüllenden Aufgaben und Übergangsschwierigkeiten minimiert werden.

Zu Art. III Diese Bestimmungen sind im wesentlichen den bisherigen personalrechtlichen Regelungen in Gesetzen, in denen die Auslagerung von Staatsaufgaben vorgesehen sind, nachgebildet. Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführung im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. IV Die Vollzugsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministeriengesetz.

- 7 -

Zur Anlage: Damit soll eine eindeutige Zuordnung des in die Gesellschaft einzubringenden Bundesvermögens sichergestellt werden.